Verordnung über die Beiträge aus dem Gewässerrenaturierungsfonds

(Gewässerrenaturierungsfonds-Beitragsverordnung, GRFBV)

Vom 17. November 2020 (Stand 1. Dezember 2020)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds[1)],

erlässt:

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Diese Verordnung regelt die Höhe von finanziellen Beiträgen aus dem Gewässerrenaturierungsfonds in den einzelnen Förderkategorien gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds.

Art. 2 *Grundsätze*

[1] Die Beiträge aus dem Gewässerrenaturierungsfonds werden koordiniert mit den Bundesbeiträgen festgelegt.
[2] Der Grundbeitrag des Kantons beträgt bei allen förderberechtigten Vorhaben 35 Prozent.
[3] Überschreiten der Kantonsbeitrag und Bundesbeitrag zusammen 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, wird der Kantonsbeitrag entsprechend gekürzt.

Art. 3 *Gewässerrenaturierungen*

[1] An Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, b, e und f der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds leistet der Kanton Beiträge in gleicher Höhe wie der Bund.
[2] Vorbehalten bleibt eine Kürzung des Kantonsbeitrages in den Fällen von Artikel 2 Absatz 3.

Art. 4 *Andere Vorhaben*

[1] Bei Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c, d und g der Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds bemisst sich die Höhe des Beitrags am Verbesserungspotenzial und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahme.

1) GS VIII B/21/5